

BERG MANN

Vertragspraxis Finnland

Ein Leitfaden für
internationale Bauprojekte

www.bergmann.fi



BERGMANN

Attorneys at Law

Rechtsberatung
mit Industriefokus

Investitionen
Projekte
Transaktionen

Inhalt

| | |
|--|----|
| Finnische Vertragspraxis in Kürze | 3 |
| Leistungsänderungen in YSE 1998-Verträgen | 8 |
| Wahl des Projektpartners: die Kette stark halten | 13 |
| Zuordnung der Verantwortlichkeit für Genehmigungen in der Lieferkette | 16 |



Peter Jaspers
peter.jaspers@bergmann.fi

Finnische Vertragspraxis in Kürze

Das finnische Rechtssystem ist Teil des nordischen Rechtskreises. Daher werden Geschäftsleute aus Skandinavien viele Aspekte des finnischen Vertragsrechts als bekannt empfinden. Für alle Anderen gibt es einige Kernmerkmale, deren Kenntnis bei Vertragsschlüssen in Finnland von Vorteil ist.

Das wohl bekannteste Merkmal des finnischen Vertragsrechts ist, dass Fakten Vorrang vor der Form haben. Ein finnisches Gericht wird niemals einen Fall ausschließlich danach entscheiden, ob die Parteien ein spezielles Wort oder eine spezielle Formulierung im Vertragstext gewählt haben. Tatsächlich ist das finnische Recht merklich uninteressiert an Begriffen und Wortlauten. Anwälte betrachten den Vertrag als Ganzes, was die Parteien tatsächlich beabsichtigten, aber auch schlichtweg was Sinn macht.

Richterliches Ermessen voraussehen

Richter in Finnland haben (bei Anwendung des finnischen Vertragsrechts) einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Anpassung oder Außerachtlassung von Vertragsklauseln, wenn sie diese als unzureichend empfinden. Dies ist Segen und Fluch zugleich. Es entlastet Parteien, speziell solche in einer

schwächeren Verhandlungsposition, teilweise von der Sorge über Vertragsklauseln. Falls die Dinge zu absurd werden, kann auf richterliche Hilfe vertraut werden. Andererseits macht dieses System den Ausgang möglicher Streitigkeiten weitaus unvorhersehbarer.

Als Konsequenz ist das grundlegende Gestaltungsparadigma in Finnland anders als in vielen anderen Ländern. Es ist nicht möglich mit Sicherheit festzustellen, wie weit gegangen werden kann, ohne dass die Vertragsklauseln vom Gericht außer Acht gelassen werden, zum Beispiel wenn es um die Einschränkung von Parteirechten geht.

Stattdessen ist es von besonderer Bedeutung, dass der Vertrag so genau wie möglich das vorliegende tatsächliche Projekt und die tatsächlich gerechtfertigten Interessen jeder Partei darstellt. Nur vor einem solchen Hintergrund sind die gewünschten Justierungen am vertraglichen Gleichgewicht möglich, wie zum Beispiel hinsichtlich der Haftung, der Kündigungsrechte oder dergleichen. Nur wenn Klauseln (für einen Richter erkennbar) eine klare Grundlage in der Natur des Projekts haben, kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Klausel richterlichem Ermessen standhält.

Vertragsformen

Finnisches Vertragsrecht ist weitgehend frei von zwingenden Formvorschriften. Verträge können in jeder Form geschlossen werden, die den Parteien als geeignet erscheint (und das Bedürfnis seitens der Parteien erfüllt, die Existenz von Vereinbarungen zu beweisen).

In praktischer Hinsicht werden selbst geschäftliche Verträge bedeutenden Wertes regelmäßig per E-Mail durch den Austausch von eingescannten und unterschriebenen Dokumenten abgeschlossen. Es ist ein aufkommender Trend, auf die physische Signatur komplett zu verzichten und stattdessen elektronische Signaturen zu benutzen. Originale werden manchmal nachträglich für Dokumentationszwecke ausgetauscht, aber dies ist nicht erforderlich (und zunehmend unüblich).

Rechtsbehelfe

Vertragsparteien steht es weitgehend frei, sich auf vertragliche Rechtsbehelfe zu einigen, die sie im Fall von Vertragsbrüchen oder anderen Störungen der vertraglichen Leistungen nutzen wollen. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, finden die regulären Rechtsbehelfe des finnischen Vertragsrechts Anwendung. Einige Kernbeobachtungen zu diesen Rechtsbehelfen:

- Die vereinbarte Leistungserbringung kann gerichtlich durchgesetzt werden, d.h. die andere Partei kann die tatsächliche Erfüllung des Vertrags verlangen, anstatt lediglich Schadensersatz zu verlangen. Dies umfasst zum Beispiel das Recht, Wettbewerbsverbote im Wege von gerichtlichen Unterlassungsanordnungen durchzusetzen.
- In Ermangelung angemessener Klauseln zur Haftungsbegrenzung umfasst die Haftung für (mindestens fahrlässige) Vertragsverletzungen generell den vollständigen Ersatz aller Schäden, die erwiesenermaßen durch den Vertragsbruch verursacht wurden, einschließlich Folgeschäden wie dem Produktionsverlust.

- Die außerordentliche Kündigung eines Vertrags ist möglich im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung, wobei deren Definition ziemlich mehrdeutig ist, sofern nicht geeignete Vertragsklauseln dies klarstellen.

Nutzung von Standardbestimmungen

Ein anderes kennzeichnendes Merkmal der finnischen Vertragspraxis ist die weitverbreitete Nutzung von standardisierten Vertragsbestimmungen. Solche Bestimmungen werden generell von Arbeitsgruppen interessierter Parteien in der betreffenden Branche mit dem Zweck entworfen, ausgeglichene Rahmenbedingungen zu entwickeln, die in den meisten betreffenden Verträgen angewandt werden können.

Im Rahmen von Bauverträgen werden die YSE 1998-Bestimmungen bei der großen Mehrheit der Bauprojekte verwendet. Vor dem Hintergrund, dass dem finnischen Recht Normen vollständig fehlen, die Werk- und Bauverträgen gewidmet sind, werden die YSE 1998-Bestimmungen manchmal so erachtet als wären diese geltendes Recht. Jedenfalls drücken diese Bestimmungen deutlich die Erwartungen finnischer Parteien aus, wenn diese in Bauverträge eintreten.

Die YSE 1998-Bestimmungen finden nicht direkt Anwendung, es sei denn auf diese wird im Vertrag ausdrücklich verwiesen. Dennoch haben die Bestimmungen ein ausschlaggebendes Gewicht bei der Auslegung unklarer Vertragsklauseln oder der Vertragslückenschließung aufgrund ihrer weitläufigen Akzeptanz, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wurde. Es ist angebracht, diese im Rahmen der Vertragsgestaltung in Betracht zu ziehen.

Fakten über Finnland

Finnland ist seit 1995 Mitglied der Europäischen Union und ist das einzige der Nordischen Länder, das den Euro verwendet. Schlüsselindustrien sind Elektrik, Metall, Forstwirtschaft und Chemie. Die wichtigsten Außenhandelspartner sind Deutschland, Schweden, die USA, die Niederlande und Russland.

Bevölkerung: 5,5 Mio. (Schätzung 2018)

Fläche: 338,434 km²

Städte nach Einwohnern:

Helsinki (644.788), Espoo (279.284), Tampere (231.967), Vantaa (223.108), Oulu (202.238) and Turku (189.794) (Dezember 2017)

Währung: Euro (€, EUR)

BIP: EUR 215 Mrd (Schätzung 2016)

BIP pro Kopf: EUR 39.236 (Schätzung 2016)

Amtssprachen: Finnisch und Schwedisch

Körperschaftssteuer: 20 %

Mitgliedschaft: EU (1995), WTO (1995), OECD (1969)

Quelle: Statistics Finland and Population Register Center

Leistungsänderungen in YSE 1998-Verträgen

Die finnischen allgemeinen Bedingungen für Bauverträge (YSE 1998) regeln die Mehrheit der Bauverträge, die in Finnland geschlossen werden. Einer der relevantesten durch die Bestimmungen geregelten Aspekte ist, wie mit Änderungen des Bauplans während eines Bauprojekts umzugehen ist. Abhängig von der Projektart und dem Detaillierungsgrad der Pläne, liegt die übliche Anzahl an Änderungen während eines Bauprojekts bei etwa 2-10 % des Vertragspreises.

Die am häufigsten auftretenden Arten von Streitigkeiten umfassen:

- ob die verlangten Arbeiten eine Änderung darstellen,
- ob die Änderungsanordnung auf Grundlage des Vertrags oder dem geltenden Recht erlaubt ist,
- und schließlich der Anspruch des Unternehmers auf zusätzliche Vergütung.

Verpflichtung zur Umsetzung einer Änderung

Änderungen in der Planung, Mängel in den Plänen oder Messungen oder Änderungen der baurechtlichen Rechtslage können unter anderem die Notwendigkeit von Änderungen des Bauvertrags im Laufe des Projekts auslösen. Die YSE-Bestimmungen sehen ein Verfahren vor, das Anwendung findet, wenn der

ursprüngliche Vertrag keinen Mechanismus zum Umgang mit Änderungen der Baupläne oder zusätzlichen Arbeiten enthält.

Die YSE-Bestimmungen unterscheiden zwischen Modifizierungsarbeiten und zusätzlichen Arbeiten. *Modifizierungsarbeiten* resultieren aus einer Änderung eines Plans, auf den sich der Vertrag bezieht. Die Modifizierung kann entweder eine Änderung, eine Erhöhung oder eine Reduzierung der Arbeiten darstellen. *Zusätzliche Arbeiten* stellen andererseits Arbeiten durch den Unternehmer dar, die nicht Teil der ursprünglich vereinbarten Vertragsverpflichtungen waren. Falls die Parteien sich zum Beispiel auf die Montage von Rohrleitungen in einem Gebäude geeinigt haben, würden Montagearbeiten im Hof als zusätzliche Arbeiten gelten. Andererseits könnten die Erweiterungen um weitere Rohrverbindungen der Systeme innerhalb des Gebäudes als Modifizierungsarbeiten gelten.

Im Rahmen der YSE-Bestimmungen ist der Unternehmer verpflichtet, die vom Kunden verlangten Modifizierungsarbeiten durchzuführen. Der Unternehmer könnte dies nur verweigern, wenn die verlangten Modifizierungsarbeiten die Art der Bauvertragsarbeiten bedeutend verändern würden.

Auf Grundlage der YSE-Bestimmungen hat der Unternehmer einen Anspruch auf eine Erhöhung des Vertragspreises, vorausgesetzt dass eine Erweiterung der Verpflichtungen des Unternehmers aufgrund der Modifizierung des Bauplans vorliegt. Eine solche Modifizierung muss dem Unternehmer zuerst durch den Kunden angezeigt werden. Der Unternehmer muss ein Angebot zu den Modifizierungsarbeiten unterbreiten, um eine Einigung hinsichtlich der Preisanpassung zu erzielen. Vor einer schriftlichen Einigung über den Inhalt der Modifizierung und ihrer Auswirkung auf den Bauvertrag darf mit keinen Modifi-

zierungsarbeiten begonnen werden, es sei denn die Durchführung der betreffenden Arbeiten wurde als umstrittene Arbeiten angewiesen (siehe unten).

Die YSE-Bestimmungen enthalten keine Verpflichtung, verlangte *zusätzliche Arbeiten* umzusetzen. Die Parteien können sich frei auf den Preis, die Zeit der Fertigstellung und die Auswirkungen auf den Projektplan einigen. Falls keine Einigung erzielt wird, ist der Unternehmer nicht verpflichtet die zusätzlichen Arbeiten auszuführen – mit der erneuten Ausnahme der Anweisung von umstrittenen Arbeiten.

Umstrittene Arbeiten

Falls sich die Parteien uneinig sind über die Charakterisierung von Arbeiten, das heißt ob diese als Modifizierungs- oder zusätzliche Arbeiten gelten, oder falls sich die Parteien nicht einigen können über die Auswirkungen einer Modifizierung hinsichtlich des Preises und/oder des Zeitplans, sehen die

YSE-Bestimmungen vor, dass der Unternehmer die verlangten Arbeiten vollenden muss, wenn der Kunde dies verlangt.

Der Gedanke dahinter ist, dass diese Uneingkeit das Projekt unter keinen Umständen gefährden sollte. Die Auswirkungen hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans müssen dann später festgelegt werden – falls notwendig im Rahmen eines Rechtsstreits oder eines Schiedsgerichtsverfahrens.

Falls der Kunde die Durchführung der umstrittenen Arbeiten anweist, sollte der Unternehmer in jedem Fall dem Kunden ein Angebot unterbreiten hinsichtlich der Arbeiten, die der Unternehmer als zusätzlich erachtet. Dann nämlich trägt der Kunde das Risiko, dass die Arbeiten so vergütet werden, als wäre eine Einigung hinsichtlich einer angemessenen Vergütung erzielt worden.

Falls es völlig offensichtlich ist, dass die vom Kunden verlangten Arbeiten zusätzliche Arbeiten darstellen, kann der Unternehmer in manchen Fällen berechtigt sein, den Vertrag zu kündigen, statt die zusätzlichen Arbeiten auszuführen. Dies ist jedoch ein riskantes Unterfangen.

Verfahrensanforderungen

In der Praxis erweist es sich oft als schwierig, den formellen Verfahrensregeln und dem Schriftformerfordernis der YSE-Bestimmungen auf der Baustelle gerecht zu werden. Es können viele Gründe vorliegen, warum die Parteien in der Praxis von den formellen Anforderungen der YSE abweichen. Zum Beispiel kann der Projektzeitplan so knapp bemessen sein, dass es den Parteien unmöglich ist, das formelle Einigungsverfahren durchzuführen; der Kunde hat es womöglich versäumt, dem



Unternehmer eine Änderung anzuzeigen; oder die Parteien haben sich mündlich auf eine Änderung geeinigt.

Falls keine schriftliche Einigung hinsichtlich des Preises der Änderung dokumentiert wurde, riskiert der Unternehmer den Verlust seines Anspruchs auf Vergütung für diese Arbeiten, selbst wenn es unstrittig ist, dass die Arbeiten Änderungen des ursprünglichen Plans darstellen.

Darüber hinaus kann der Unternehmer ohne schriftliche Vergütungsregelung unter bestimmten Voraussetzungen seinen Anspruch auf Vergütung verlieren, selbst wenn der Kunde dem Unternehmer die Änderung nicht angezeigt hat. Das Oberste Gericht hat die Verantwortlichkeit des Unternehmers betont, Änderungen zu erkennen und ggf. zu bepreisen.

Die Parteien können jedoch ein Verfahren vereinbaren, das von den YSE-Anforderungen abweicht. Ob und in welchem Umfang eine mündliche Einigung oder eine ständige Praxis im Bezug auf Vertragsänderungen auf der Baustelle Vorrang haben kann vor dem formellen Schriftformerfordernis der YSE-Bestimmungen, ist abhängig von den tatsächlichen Umständen. Die vorherige Praxis der Parteien, die Notwendigkeit der Ausführung der Arbeiten und der Nutzen der Arbeiten für den Kunden können alle von Bedeutung sein im Rahmen der Abwägung, ob vertragliche Verfahren außer Acht zu lassen sind.

Offensichtlich werden diese Erwägungen hauptsächlich im Rahmen einer nachträglichen Beurteilung relevant. Im Rahmen eines klugen Projektmanagements ist es ratsam, bereits im Vorfeld mit dem Kunden explizite Regelungen zu treffen, falls zu erwarten ist, dass es unmöglich ist den YSE-Bestimmungen (oder dem Vertrag) zu folgen.

Wahl des Projektpartners: die Kette stark halten

In internationalen Bauprojekten kommen sehr unterschiedliche Akteure auf den verschiedenen Ebenen der Lieferkette zusammen, jeder mit eigenen Erwartungen und Vorverständnissen. Das Maß an Professionalität der Unternehmer kann variieren, genauso wie deren Bonität. Die wahrscheinlich effektivste Art des Risikomanagements ist daher die sorgfältige Auswahl des Geschäftspartners.

Wenn Sie einen Subunternehmer für einen wesentlichen Teil Ihres Lieferumfanges einsetzen, werden Sie Wert darauf legen, dass dieser für seine Fehler einsteht und auch finanziell in der Lage ist, die Rechnung zu begleichen, falls etwas schief geht.

Praktikabilität vor Haftung

Aber was Sie natürlich am meisten wollen ist, dass von vornherein nichts schief läuft. Schließlich sind Sie selbst in der Lieferkette Ihrem eigenen Kunden gegenüber haftbar für die gleiche



Lieferung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Ihre Haftung höher sein wird als die Ihres Subunternehmers.

Viele Verträge legen direkt eine Haftungsbeschränkung fest, die sich aus einem bestimmten Anteil des Lieferwerts errechnet, wobei Ihre Lieferung größer ist als der Teil, den Sie an Ihren Subunternehmer vergeben haben. Fall Sie dem Subunternehmer eine Haftung auferlegen, die an Ihrem eigenen Lieferumfang bemessen ist statt an dessen Lieferumfang, stehen die Chancen gut, dass ein finnisches Gericht dies als ungerecht empfindet, von seiner weiten Kompetenz zur Anpassung von Verträgen Gebrauch macht und die Haftung des Subunternehmers reduziert. In welchem Maße, ist praktisch nicht vorhersehbar.

Anstatt auf Haftungsklauseln zu vertrauen, hat es daher Vorrang dafür zu sorgen, dass das Projekt funktioniert. Es ist offensichtlich, dass Sie den Hintergrund Ihres Subunternehmers prüfen werden: Referenzprojekte, finanzielle Daten und Ähnliches. Wenn der Subunternehmervertrag für Sie wichtig, empfiehlt es sich auch die tatsächlich handelnden Personen zu überprüfen. Ein sorgfältig formulierter Vertrag stellt sicher, dass der Unternehmer Projektleiter entsendet, welche die notwendige Erfahrung haben, und dass Sie ein Mitspracherecht haben, wenn Änderungen des wesentlichen Personals notwendig werden.

Keine schwachen Glieder in der Kette

Ihr Subunternehmer könnte wiederum Subunternehmer einbringen, was in Ordnung und normal ist. Jedoch müssen Sie sich im Klaren darüber sein, dass Ihr Risiko in dem Maße steigt, wie Ihr Subunternehmer Leistungsteile an Dritte vergibt.

Ihr Subunternehmer sollte verpflichtet werden, den Kern der vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen.

Betrachtet man die Wertschöpfung auf jeder Ebene der Lieferkette, so ist eine gesunde Lieferkette an der Spitze am dicksten ist und erst zum Ende hin ausdünn. Fall Sie einen Subunternehmer haben, der keine wesentliche eigene Wertschöpfung beiträgt, sondern die meisten Arbeiten an einen anderen Akteur vergibt, wird die Kette an diesem Punkt zu dünn. Sie wird wahrscheinlich brechen.

Warum? Ein erfolgreiches Projekt ist sehr stark abhängig von erfolgreicher Kommunikation. Kommunikation der betreffenden Spezifikationen, Kommunikation der veränderten Umstände und deren Auswirkungen, Kommunikation zwischen verschiedenen Unternehmen, die an unabhängigen Projektteilen arbeiten. Das schwache Glied in der Lieferkette wird wahrscheinlich im Rahmen der Kommunikation passiv bleiben, oder Sie werden zumindest nicht wissen, was der Subunternehmer und der Sub-subunternehmer untereinander besprochen haben. Im Bezug auf den Sub-subunternehmer verfügen Sie über keine vertraglichen Mechanismen um sicherzustellen, dass diese die richtigen Nachrichten erhalten und haftbar gemacht werden können. Damit das Projekt weitergeht, werden Sie dennoch mit diesen direkt sprechen müssen. Wenn etwas schief läuft, ist es dann schwierig herauszufinden, wer was gesagt hat und was dies hinsichtlich der Haftung bedeutet.

Zuordnung der Verantwortlichkeit für Genehmigungen in der Lieferkette

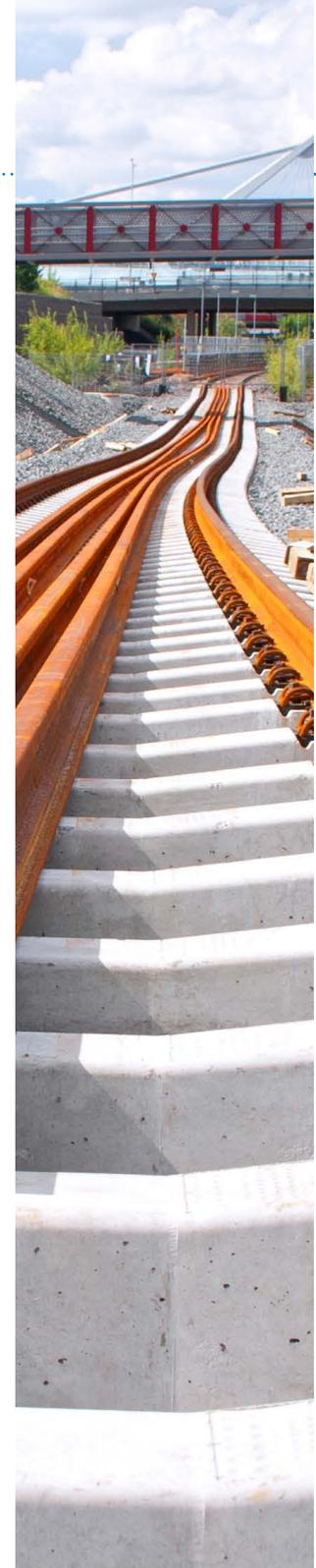
Die rechtzeitige Erteilung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Lizenzen hat einen direkten Einfluss auf den Projektzeitplan. Ein Lieferant, der die Verantwortlichkeit für die Genehmigungsverfahren übernommen hat, muss Schadensersatz leisten, wenn die Leistung wegen Verzögerungen bei den Genehmigungen in Verzug gerät. Ob ein Unternehmer die notwendigen Genehmigungen selbst beantragt oder diese Verantwortlichkeiten an Subunternehmer weitergibt, stellt eine wichtige Entscheidung dar. Hierbei ist die scheinbar einfachste Lösung nicht immer die Beste.

Die meisten Industrieprojekte sind von einer Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Lizenzen abhängig, wie zum Beispiel

- Bauleitplanung und Baugenehmigungen
- Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltgenehmigungen
- Lizenzen für Landschaftsgestaltungsmaßnahmen, die Einrichtung der Baustelle und Abfallentsorgungsmaßnahmen
- Import- und Transportlizenzen oder
- Lizenzen für die Lagerung und Behandlung von gefährlichen Gütern

Es ist nicht immer möglich, die Verantwortlichkeit für Genehmigungsverfahren auf Sublieferanten zu verlagern. Kommt es bei den Genehmigungen zum Verzug, steht üblicherweise das ganze Projekt still. Noch fataler sind die Konsequenzen, wenn eine notwendige Genehmigung schlichtweg vergessen wurde. Ein Subunternehmer wird sehr wahrscheinlich nicht in der Lage sein, diese Konsequenzen im Rahmen seiner vertraglichen Haftung zu tragen.

Der Hauptunternehmer, sowie jeder Unternehmer der Lieferkette sollte unabhängig erwägen, welche Lizenzen notwendig werden, was der schnellste und effektivste Weg ist diese zu erlangen und wie viel Zeit für diesen Prozess eingeplant werden sollte. Diesbezüglich sollten keine Annahmen auf Grundlage der Erfahrungen im eigenen Herkunftsland gemacht werden.



Eine Vielzahl an Aspekten hat einen Einfluss in dieser Hinsicht:

- Oft wird die Partei mit dem besten technischen Know-How auch in der Position sein die Antragsverfahren effektiv vorzubereiten.
- Andererseits kann ein ortsansässiges Unternehmen als Antragssteller der effektivste Türöffner sein.
- Das anwendbare öffentliche Recht kann die Gruppe der möglichen Antragssteller eingrenzen.
- Einige Lizenzen können in einem vereinfachten Verfahren beantragt werden, falls der Antragssteller bereits bestimmte allgemeine Lizenzen besitzt. Generelle Betriebslizenzen umfassen oft Lizenzen für den Transport und die Lagerung von gefährlichen Gütern, wohingegen ein Antragssteller ohne eine Betriebslizenz den ganzen Prozess durchlaufen müsste.
- Eine zentralisierte Handhabung von Anträgen wird oft von Interesse sein, um Geschäftsgeheimnisse zu schützen.
- Die oben aufgeführten Aspekte können manchmal in unterschiedliche Richtungen weisen. Die effektivste Lösung kann eine maßgeschneiderte Verteilung der Verantwortlichkeiten voraussetzen, bei der die interne Verantwortlichkeit von einer Partei getragen wird, aber die externe repräsentative Funktion von einer anderen Partei erfüllt wird.

Erneuerbare Energien

- Akquisition, Entwicklung und Betrieb
- Projektverträge
- Projektfinanzierung

Umwelt- und Verwaltungsrecht

- Regulatorische Aspekte von Energie-, Bau- und Infrastrukturprojekten
- Planungsrecht und Genehmigungen
- Umwelt-Compliance

Anlagenbau und Infrastruktur

- Bauprojekte
- Anlagen- und Maschinenbau
- Beratung der Projektleitung vom Auftrag bis zur Abnahme

Vertragsgestaltung

- Verträge für Projekte und Lieferketten
- Anbieterberatung in Vergabeverfahren
- Anfechtung von Vergabeentscheidungen

Immobilien und M&A

- Transaktionsberatung mit Industriefokus
- kaufmännische Darstellbarkeit, Bankability und Risikokontrolle
- Finanzierungsfragen

Streitbeilegung

- Änderungsmanagement und Streitvermeidung
- Schiedsverfahren und Prozesse
- Schwerpunkt auf Verfahren in komplexen Projekten und Transaktionen

BERGMANN

Helsinki

UNSERE EXPERTEN
FÜR IHREN ERFOLG

Bergmann Attorneys at Law

Pohjoisesplanadi 35 E
00100 Helsinki, Finnland
Tel.: +358 10 339 8800
office@bergmann.fi
www.bergmann.fi

Februar 2019